Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt FB 32	Stellungnahme-Nr. S0017/11	Datum 18.01.2011
zum/zur DS0414/10/15 - Änderungsantrag der Fraktion CDU/BfM			
Bezeichnung Haushaltsplan 2011 - Ahndung von Ordnungswidrigkeiten			

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	01.02.2011
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	10.03.2011
Stadtrat	31.03.2011

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Änderungsantrag:
„Der Stadtrat möge beschließen:

Durch die Stadtverwaltung wird bis zum II. Quartal 2011 ein Konzept zur Verbesserung der Kontrolldichte des Stadtordnungsdienstes vorgelegt, welches zum Ziel hat, auf Ordnungswidrigkeiten schneller zu reagieren.“

Das Anliegen des Antrages wird aus sicherheitsbehördlicher Sicht befürwortet.

Im Hinblick darauf, dass die Antragstellung im Rahmen der Befassung mit dem Haushaltsplan erfolgt, wird aber darauf hingewiesen, dass ein Fehler bei der Ermessensausübung vorliegt, wenn die Entscheidung, wann und wo bestimmte Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden, aus Gründen der Einnahmeerzielung getroffen wird (RdErl. des MI vom 20.06.1995 – MBl. LSA S. 1367).

Im Rahmen der Anwendung des Opportunitätsprinzips (§ 47 des Ordnungswidrigkeiten-gesetzes) hat die Verfolgungsbehörde in jedem Einzelfall zu prüfen, ob von der Verfolgung einer Tat abgesehen werden kann, ob wegen Geringfügigkeit einer Tat eine Verwarnung ohne oder mit Verwarngeld erteilt werden kann bzw. ob das Bußgeldverfahren mit dem Ziel des Erlasses eines Bußgeldbescheides eingeleitet werden soll. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten hat außerdem nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu erfolgen.

Im Sinne der o.g. Ausführungen beschäftigt sich die Verwaltung konzeptionell mit der beantragten Thematik und erarbeitet derzeit praxistaugliche Optimierungsansätze für den Stadtordnungsdienst.

Holger Platz